

Unterschiede zwischen altem und neuem WFG-Gesellschaftsvertrag (Vertragssynopse)

Unterschiede	Alter Vertrag	Neuer Vertrag
<u>Gegenstand des Unternehmens</u>	Gegenstand des Unternehmens ist die Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftsstruktur der Stadt Frankenthal. Insbesondere die Förderung der mittelständischen Wirtschaft	Gegenstand des Unternehmens ist die Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftsstruktur der Stadt Frankenthal durch Immobilien- und Grundstücksentwicklung zur Unterstützung der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Standortentwicklung Tourismus der Stadt Frankenthal Zur Erreichung der Ziele entfällt Punkt C: für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben und den Standort Frankenthal werben
<u>Stammkapital, Gesellschafter</u>	Im alten Vertrag ist lediglich aufgeführt, wie hoch das Stammkapital ist. Wer die Gesellschafter sind und wie hoch deren Stammkapital ist, ist nicht aufgeführt.	Im Vergleich zum alten Vertrag ist im neuen Vertrag aufgelistet, wer alles Gesellschafter ist und wie viel deren Stammkapital beträgt
<u>Gesellschafterversammlung</u>	Die jährliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen stattzufinden	Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum 31. August eines jeden Jahres stattzufinden
	Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 10-tägiger Frist In dringenden Fällen unter Einhaltung von drei Tagen schriftlich	Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Form und Frist verzichtet werden
	Die Gesellschafterversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn Gesellschafter, die mind. 10% des Stammkapitals vertreten, dies verlangen.	Die Gesellschafterversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 10% des Stammkapitals oder vom Aufsichtsrat bzw. dessen Vorsitzende unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.
	Ist die Versammlung beschlussunfähig, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden	Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist binnen einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

	In der Versammlung hat jeder Gesellschafter je 1€ Stammeinlage eine Stimme	In der Versammlung kann je 500€ eines Geschäftsanteiles eine Stimme gewährt werden
	Der alte Vertrag sah die Möglichkeit einer virtuellen Versammlung nicht vor	<p>Neu: Bei begründeten Anlässen, die gegen eine Präsenz-Versammlung spricht, kann die Geschäftsführung eine virtuelle Versammlung einberufen.</p> <p>Dabei muss die Stimmrechtsausübung über das gewählte elektronische Kommunikationsmittel gewährleistet sein und den Gesellschaftern die Möglichkeit für Fragen und Widersprüche zu Beschlüssen über die elektronischen Kommunikationsmittel eingeräumt werden.</p>
	Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen worden sind.	Sind alle Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn für die Einberufung und Ankündigung geltende gesetzliche oder vertragliche Vorschriften nicht eingehalten worden sind
		<p>Bei den Zuständigkeiten und Aufgaben der Gesellschafterversammlung hat sich im neuen Vertrag dies geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschafterversammlung kann ab sofort der Geschäftsführung Weisungen erteilen und Einzelvertretungsbefugnis für den Geschäftsführer erteilen. • Sie beschließt den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge. • Die Versammlung kann über die Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder entscheiden.

<u>Aufsichtsrat</u>	Die Anzahl der Mitglieder im Aufsichtsrat bestimmt sich nach der Höhe der Beteiligung der Gesellschafter am Stammkapital der Gesellschaft: Bis zu 20%: 1 Mitglied Über 20%: 2 Mitglieder	Im neuen Vertrag ist die Anzahl der Mitglieder im Aufsichtsrat genau festgelegt: Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern . Es ist auch genau aufgelistet, welcher Gesellschafter wie viele Vertreter im Aufsichtsrat hat
	Die Mitglieder, deren Amt endet, üben das Amt weiter bis zur Entsendung eines Nachfolgers aus, jedoch längstens drei Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt des Stadtrates.	Die Mitglieder, deren Amt endet, üben das Amt weiter aus, bis die entsprechenden Nachfolger neu bestellt sind. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie deren Wechsel ist unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzugeben und die Bekanntmachung im Handelsregister einzureichen.
	Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.	Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn mindestens ¼ seiner Mitglieder , mindestens 10% des Stammkapitals oder die Geschäftsführung es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
	Ist der Aufsichtsrat beschlussunfähig, muss binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Eine zeitliche Vorgabe , wann diese Sitzung stattzufinden hat, gibt es nicht .	Ist der Aufsichtsrat beschlussunfähig, muss binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen tagen muss .
	Bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen gilt dieser als abgelehnt .	Bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen gibt die Stimmen der Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
	Keine Form- und Fristvorschriften für die Einladung des Aufsichtsrates	Der Aufsichtsrat wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen; in dringenden Fällen können eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden.
	Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder muss eine Beschlussfassung von der	Keine Angaben im neuen Vertrag über die Einbeziehung der Gesellschafterversammlung

	Gesellschafterversammlung bestätigt werden.	
	<p><u>Zuständigkeit des Aufsichtsrates:</u> Rechte im alten Vertrag, die im neuen Vertrag nicht aufgeführt sind: -Beschluss über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sowie die Aufnahme von Krediten, soweit der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wert überschritten wird.</p> <p>-Beschluss über den Verzicht auf Ansprüche, der Abschluss von Vergleichen, die Führung von Rechtstreitigkeiten, die Übernahme von Bürgschaften, soweit die dafür in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Werte überschritten werden</p>	<p><u>Zuständigkeit des Aufsichtsrates:</u> Neu im Vertrag: Entscheidungen über die Übernahme von Pensionsverpflichtungen und Personalentscheidungen bzgl. Anstellung, Höhergruppierungen oder Entlassung von Angestellten, die eine Vergütung entsprechend TVöD E 11 oder höher enthalten.</p> <p>-Der Aufsichtsrat kann über einen Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung entscheiden</p>
<u>Geschäftsführung und Vertretung</u>	Die Gesellschaft hat <u>einen</u> oder <u>zwei</u> Geschäftsführer.	Die Gesellschaft hat <u>einen</u> oder <u>mehrere</u> Geschäftsführer.
	Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat lediglich regelmäßig über die Angelegenheiten der Geschäftsführung zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrats Auskunft zu erteilen.	Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu allen Rechtsgeschäften insbesondere: - die Aufnahme von Darlehen- soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Betrag überschritten wird - die Hingabe von Darlehen und Bürgschaften - der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten - der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung und die Löschung von Hypotheken und Grundschulden
<u>Wirtschaftsplan</u>	Die Geschäftsführung hat für das kommende Geschäftsjahr den	Die Geschäftsführung stellt bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem

	Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen , dass der Aufsichtsrat ihn vorberaten und die Gesellschafterversammlung möglichst vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres die Zustimmung erteilen kann.	Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen. Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung der Stadt Frankenthal zu übersenden.
<u>Jahresabschluss</u>	Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss aufzustellen.	Die Geschäftsführung erstellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr.
	Im alten Vertrag ist über das Vorgehen nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers nichts geregelt.	Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht mit dem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses vor.
	Über eine öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist im alten Vertrag nichts geregelt .	Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung der Stadt Frankenthal öffentlich bekannt zu machen .
<u>Auflösung der Gesellschaft</u>	Keine Angaben, wie die Gesellschaft aufzulösen ist.	Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
<u>Ergebnisverwendung</u>	Keine Angaben über die Ergebnisverwendung	Mögliche Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahme aus der Kapital- und Gewinnrücklage zu decken. Die Gesellschaftsversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Nachforderung von Nachschüssen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschaft beschließen, soweit

		die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlustes nicht ausreichen. Die Nachschusspflicht ist für den einzelnen Gesellschafter auf den Betrag seiner Stammeinlage jährlich beschränkt.
<u>Einziehung</u>	Keine Angaben über die Einziehung von Geschäftsanteilen im alten Vertrag	<p>Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt</p> <p>Wichtige Gründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter, sowie das eine Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird - Über das Vermögen eines Gesellschafters wird eine Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird - Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben oder mit deren Einverständnis auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung übertragen wird. <p>Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden.</p>
<u>Bewertung</u>	Keine Angaben über eine Bewertung im alten Vertrag	Ist nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen notwendig, ist der Wert anzusetzen, der im Zeitpunkt des

		<p>Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinsamen Wertes von Geschäftsanteilen ergibt</p> <p>In Fällen der Einziehung und der Kündigung eines Gesellschafters ist der Buchwert des Anteils maßgebend.</p> <p>Der ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter in drei gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens.</p> <p>Ist der Anteilswert am ersten Zahlungstichtag noch nicht ermittelt, sind dem Gesellschafter im Falle der Einziehung zunächst 60% und im Falle der Kündigung eines Gesellschafters 40% des Anteilnennbetrages auszukehren.</p> <p>Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2% über dem jeweiligen gültigen Basissatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.</p>
<p><u>Kündigung eines Gesellschafters</u></p>	<p>Im alten Vertrag ist über das Vorgehen nach der Kündigung eines Gesellschafters <u>nichts geregelt</u>.</p>	<p>Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.</p> <p>Die Gesellschaft wird durch die Kündigung jedoch nicht aufgelöst, der Gesellschafter scheidet zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.</p> <p>Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft selbst oder auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu übertragen oder die Einziehung zu dulden.</p>

		<p>Wird davon kein Gebrauch gemacht, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden.</p> <p>Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil</p>
<u>Mitwirkungsrechte</u>	Die Mitwirkungsrechte der Stadt Frankenthal und der Aufsichtsbehörde sind im alten Vertrag nicht extra aufgeführt .	<p>Alle wesentlichen Unternehmensentscheidungen sind der Stadt Frankenthal so rechtzeitig anzuzeigen, dass der <u>Rat der Stadt Frankenthal</u> hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen kann.</p> <p>Vorlage- und anzeigepflichtige Entscheidungen der Stadt Frankenthal, die ihrer Aufsichtsbehörde vorzulegen sind, sind so rechtzeitig vorzulegen, dass diese ihre Mitwirkungsrechte ausüben und den Pflichten gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde fristgerecht nachkommen kann.</p>